#### Umweltschutz

\_\_\_

Wie müssen Umweltbelange berücksichtigt werden?

#### Warum europäische Umweltschutzanforderungen?

#### Zusammenfassung

- Als kompetenzrechtliche Folge stellt die Raumordnungspolitik einen Teilaspekt der Umweltpolitik auf europäischer Ebene dar.
- Dem Schutz und der Sicherung von natürlichen Ressourcen wird heute bei Raumnutzungsentscheidungen durch die zuvor genannten Richtlinien Priorität eingeräumt.
- Die von europäischer Seite ausgehenden tatsächlichen Anforderungen an den Umweltschutz müssen zukünftig zielgenau(er) umgesetzt werden.
- Das BauGB-Änderungsgesetz 2007 verfolgt mit seinen Planungserleichterungen diesen Ansatz.

#### Auswirkungen

#### Für die räumliche Planung sind insbesondere von Bedeutung:

- Mit direkter Auswirkung auf die r\u00e4umliche Entwicklung
  - Ausgestaltung des Biotopverbundsystems "Natura 2000" Verträglichkeitsprüfung
  - Umweltprüfung
  - Lärmminderungsplanung
  - Gefahrstoff-RL (Seveso II-RL)
- Mit indirekten Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung
  - Alle an das Zulassungsverfahren gerichtete Prüfverfahren
  - Europäischer Artenschutz
  - Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Technischer Immissionsschutz

### Differenzierung bei Nationalen Umweltanforderungen

- Bedeutung für die Bauleitplanung ist zu unterscheiden
- Grundsätzliche Berücksichtigungs- und Beachtenspflicht nach § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
- Neu: § 1 Abs. 5 S. 3 : Vorrang der Innenentwicklung
- Konkretisierung einzelner Belange in § 1a BauGB
  - Bodenschutz, Landwirtschaftsklausel
  - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und naturschutzrechtliche Agrarklausel
  - Europäische Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
  - Klimaschutz

### Differenzierung bei Nationalen Umweltanforderungen

- § 1a Abs. 1 BauGB spricht von "Anwendung" umweltschutzbezogener Vorschriften
  - Bodenschutzbelange sind überwindbar:
    "berücksichtigen", aber Prüfung erforderlich
  - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist überwindbar: "berücksichtigen", aber Prüfung erforderlich
  - Erhebliche Beeinträchtigungen von Europäischen Schutzgebieten sind grundsätzlich nicht überwindbar: "Anwendung des Naturschutzrechts"

#### Heutiger Stellenwert der Umweltbelange

- Planungsbeschleunigung und Vereinfachung
- Auswirkungen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf die Struktur der Bauleitplanung
- Neues Thema: Klimaschutz und Innenentwicklung
- Problem: Flächenverfügbarkeit, ggf.
  Innenentwicklung contra Klimaschutz

#### **Aktuell:**

- Klimawandel ist in der öffentlichen Diskussion
- Energiewende
- Energieeinsparung keine Abhängigkeit mehr von Bereitstellungsländern
- Umfassende Gesetzgebungstätigkeit im Energiefachrecht
- Was kann die Bauleitplanung leisten?
- Neue Klimaschutz-Novelle (30.Juli 2011).

# Auswirkungen des Klimawandels

- Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre von 280 ppm (vorindustriell) auf 387 ppm (heute)
- Erderwärmung: Temperaturanstieg in den letzten 15 Jahren um ca. 0,77 +/- 0,2°C
   Folge: z.B. Gletscher der Anden schmelzen
  - Trinkwassergefährdung für Lateinamerika
- Deutschland: Anstieg der Jahresmitteltemperatur von 1901-2008 um ca. 0,9°C (bis 2080 Anstieg bis zu 3,8°C) und vermehrt Starkniederschläge Folge: deutschlandweit differenziert, vgl. UBA, aber: nicht so schlimm wie in anderen Teilen der Welt

# Begriffe:

- Klima: Gesamtheit der Witterungserscheinungen, die den mittleren Zustand der Atmosphäre einer geographischen Lage über einen größeren Zeitraum hinweg kennzeichnet (M.Stock, in ARL, Handwörterbuch der Raumordnung)
- Klimawandel: klimabeeinflussende Faktoren (MENSCH) → Veränderungen von Landschaft und Atmosphäre durch Treibhausgase und Luftverschmutzung → Erderwärmung
- Klimaschutz: Maßnahmen zur Verringerung der Erderwärmung, Anpassung an nicht vermeidbare Auswirkungen (Adaption), gesellschaftlichen Verwundbarkeit gering halten (Vulnerabilität)
  - → Hauptansatz: Reduzierung der Treibhausgase

## Erneuerbare Energien:

- Auswirkungen des Energiefachrechts auf das Städtebaurecht:
- planungsrechtliche Absicherung der Anlagen für Erneuerbare Energien.
- Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen zum Einsatz von Erneuerbaren Energien.
- Aber:
  - 1. Überschneidungen mit dem Energiefachrecht betreffen den Erforderlichkeitsgrundsatz und die Abwägung.
  - Bebauungsplan ist statisch, weil lediglich festgeschrieben wird
  - Technik ändert sich
  - Abwägungsgebot: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Geeignetheit und Durchführbarkeit von Festsetzungen

## Erneuerbare Energien

- Geeignetheit verlangt, dass die mit Festsetzungen verfolgten Ziele erreichbar sein müssen.
- Verhältnismäßigkeit verlangt, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden müssen; Alternativen müssen berücksichtigt werden.
- Fachgesetze sehen Wahlmöglichkeiten des Verpflichteten vor (z.
  - B. EEWärmeG, aber auch EnEV
- Durchführbarkeit verlangt, technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.
- EnEV und EEWärmeG enthalten aktuell technische Machbares also den Stand der Technik
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen lagen der Gesetzgebung zu Grunde
- Der Bauleitplanung sind insoweit Schranken gesetzt!

# Umweltpolitische Entwicklungen:

#### Schwerpunkte des Energiekonzeptes (BMU):

- Erneuerbare Energien sollen eine tragende Säule für die zukünftige Energieversorgung sein Flächenbereitstellung!
- Energieeffizienz
- Kernenergie und fossile Kraftwerke
- Netzinfrastruktur f
  ür Strom und Integration erneuerbarer Energien
- Energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen
- Mobilität als zukünftige Herausforderung
- Energieforschung für technologische Innovationen
- Energieversorgung im europäischen und internationalen Kontext
- Akzeptanz und Transparenz

#### Ziele:

- Anteil der Stromerzeugung an erneuerbaren Energien soll kontinuierlich erhöht werden:
  - Bis 2020 auf mindestens 35 %
  - Bis 2030 auf mindestens 50 %
  - Bis 2040 auf mindestens 65 %
  - Bis 2050 auf mindestens 80 %

#### Wesentliche Inhalte

- Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 S. 2 und § 1 a Abs. 5 BauGB),
- Infrastrukturelle Ausstattung des Gemeindegebiets und Berücksichtigung integrierter Klimaschutz- und Energiekonzepte (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB),
- Erweiterung und Präzisierung des Festsetzungskatalogs (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 23 b BauGB),
- Solaranlagen an, auf oder in Gebäuden (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB),
- Städtebaulicher Vertrag (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 BauGB),
- Besonderes Städtebaurecht und klimagerechte Stadtentwicklung (§§ 148 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, 171 a und c BauGB),
- Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen (§ 248 BauGB),
- Repowering von Windenergieanlagen (§ 249 BauGB).

# Bedeutung für die Bauleitplanung

- Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 S. 2 und § 1 a Abs. 5 BauGB).
- Klimaschutz- und Energiekonzepte als Ausstattung des Gemeindegebiets (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB).
- Sachlicher und räumlicher Teilflächen-nutzungsplan (§ 5 Abs. 2 b BauGB).
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12).
- Technische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB).
- Sparsame und energieeffiziente Maßnahmen (§ 248 BauGB).
- Erweiterung der Anlage zur PlanzV.

### Klimaschutz in den Planungsleitsätzen

- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung
  - durch den Begriff der "Nachhaltigkeit" werden alle Belange des Umweltschutzes und damit auch solche des Klimaschutzes und der Energieeinsparung als Ziel der Bauleitplanung mittelbar angesprochen.
- Intergenerative Verantwortung
  - auch die langfristigen klimatischen und energetischen Auswirkungen von planerischen Entscheidungen sind Gegenstand einer dem Nachhaltigkeitsgebot verpflichteten Bauleitplanung.
- Klimaschutz und Klimaanpassung
  - sind durch die Bauleitplanung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu f\u00f6rdern.

# Klimaschutz in den Grundsätzen der Bauleitplanung:

- durch die folgenden wesentlichen Planungsgrundsätze kann den Belangen von Klima und Energie unmittelbar Rechnung getragen werden:
  - Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, wird ergänzt durch § 1a BauGB).
  - Versorgung mit Energie und Sicherung der Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstaben e und f BauGB).
  - Verkehr (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).
  - Klimaschutz- und Energiekonzepte (1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).
  - Hochwasserschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).

### § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB-alt

- 1 Die Bauleitpläne...
- 2 Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

#### Klimaschutzklausel

- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB:
   "...sowie den Klimaschutz und die
   Klimaanpassung, insbesondere auch in der
   Stadtentwicklung, zu fördern,..."
- Kontrovers diskutierte Bestimmung, nunmehr Neufassung:
  - Verwendung der Begriffe Klimaschutz und Klimaanpassung:
    - Klimaschutz = Maßnahmen, mit denen versucht wird, die Erwärmung der Erde zu verringern bzw. zu ganz zu verhindern.

#### Klimaschutzklausel

- Klimaanpassung = Anpassung an die Folgen des
   Klimawandels (vgl. auch § 1 a Abs. 5
   BauGB).
- Klimaschutz und Klimawandel finden direkten Eingang in bauleitplanerischen Planungsleitsätze.
- Verdeutlichung der städtebaulichen Dimension durch Bezugnahme auf Stadtentwicklung.
- Förderung bezieht sich auf die Schaffung von Möglichkeiten für eine klimaschutz- und anpassungsbezogene Bodennutzung.

# Klimaschutz als Abwägungsbelang

- Rechtliche Komponente von § 1 a Abs. 5 BauGB:
  - Ergänzung um ein weiteres Sachgebiet in § 1 a BauGB.
  - § 1 a BauGB ergänzt § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und konkretisiert § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB.
  - Integrativer Ansatz zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird fortgesetzt.
  - Klimaschutz als Gegenstand der Umweltprüfung vermittelt über § 2 Abs. 4 S. 1 und darin verankerte Bezugnahme auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.
  - Verantwortung liegt bei den Gemeinden.

# Klimaschutz als Abwägungsbelang

- Inhaltliche Komponente von § 1 a Abs. 5 BauGB:
  - Maßnahmen, mit denen dem Klimawandel entgegen getreten werden kann.
  - Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann.
- § 2 Nr. 6 S. 7 ROG nachgebildet.
- Verhältnis zur bauleitplanerischen Abwägung wird durch § 1 a Abs. 5 S. 2 BauGB hergestellt.
- Insgesamt: Stärkung der Belange des Klimaschutzes.

# Stellenwert in der Abwägung

- Berücksichtigung in der Abwägung.
- Weder abstrakter noch relativer Vorrang.
- Zurückstellung ist möglich (z. B. bei Kollision mit dem Ziel der Innenentwicklung).
- Aber: stärkere Auseinandersetzung mit den klimaschutz- und anpasssungsbezogenen Belangen ist erforderlich.
- Anforderungen an die Begründung!

# Änderungen des FNP im Überblick:

- Darstellungskatalog in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.
- Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 b BauGB).
- Anlage zur PlanzV.

### § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Erweiterung in Nr. 2.
  - Bisherige Nr. 2 wird Nr. 2 a.
  - Neu: Nrn. 2 b und c.
- Ausstattung der Gemeinde mit privater und öffentlicher Infrastruktur, insbesondere Gemeinbedarf – über bloße Gebietsversorgung hinausgehend.
- Alle denkbaren Varianten der Nutzung erneuerbarer Energien werden mit Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung erfasst, auch Zwischenspeicherungen (z. B. in Form von kinetischer Energie).
- Hinzu kommen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen (z. B. energieineffiziente Bereiche, Gebiete, die durch Fernwärme versorgt sind oder werden sollen).

### § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Neben Ausstattung spielen auch Standortfestlegungen eine Rolle.
- Erfasst werden sowohl öffentliche als auch private Anlagen.
- Es handelt sich aber nicht um Gemeinbedarfsanlagen. Diese werden von Nr. 2 a erfasst.
   Dies ist wichtig wegen Übernahmeanspruch bei Festsetzung im BPI.

### § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Auswirkungen der Neuregelung:
  - Fokus rückt stärker in Richtung Klimaschutz.
  - Darstellungen haben "nur" deklaratorische Wirkung, aber: Bedeutung des FNP für die

Bewältigung der Anforderungen von Klimaschutz und Klimawandel wird klargestellt.

- Bedeutung von Klimaschutz- und Energiekonzepten wird hervorgehoben.
  - Informell (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), d.h. "freiwillig"?
  - Bündelung von Maßnahmen.
  - Gesamtgemeindliche Betrachtung.
  - Stärkung der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des FNP, weil in das Verfahren integriert.

### § 5 Abs. 2 b BauGB

- Teilflächennutzungsplan mit gleichen Wirkungen wie nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.
- Möglichkeit zur Umsetzung des Planvorbehalts.
- Seit 2004 möglich, aber wenig Beachtung.
- Neuformulierung durch Klimaschutz-Novelle: "Für die Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden."
- Klarstellung, dass auch räumliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden können.
- Aus den Darstellungen des FNP können BPI entwickelt werden.
- Vielfach überlagernde Darstellungen

# Klimaschutz – Festsetzungen:

#### Heranziehbarer Festsetzungskatalog:

- § 9 Abs. 1 BauGB ist abgeschlossene Auflistung möglicher Bebauungsplanfestsetzungen
- Klimaschutz- und energieeinsparungsrelevante Festsetzungen:
  - Art und Maß der baulichen Nutzung,
  - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
  - Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen,
  - der besondere Nutzungszweck von Flächen,
  - Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung,
  - Versorgungsflächen einschließlich .....,
  - die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen,

# Klimaschutz – Festsetzungen:

- Grünflächen,
- Wasserflächen, Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,
- Flächen für Landwirtschaft und Wald,
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen,
- Gebiete in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
- Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung, Speicherung und Verteilung....,
- die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung,
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern.

# Klimaschutz – Festsetzungen:

#### Die landesrechtliche Öffnungsklausel:

- § 9 Abs. 4 BauGB ermöglicht die Aufnahme landesrechtlicher Regelungen als Festsetzungen in den B-Plan.
- Derzeit sind keine spezifischen klimaschutzrelevanten landesrechtlichen Handlungsspielräume eröffnet worden.

#### Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

 Erweiterung um gemeindliche Regelungen zum Anschlussund Benutzungszwang.

#### Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 a BauGB)

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden nachrichtlich in den B-Plan übernommen.
- Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete werden im B-Plan vermerkt.

# Änderungen Bebauungsplanung im Überblick:

- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).
- Technische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

#### PlanzV:

- Klimaschutzorientierte Erweiterung der Planzeichen.
- Verzicht auf Jahreszahl.
- Die vorgenommenen Änderungen stehen im Kontext zu den vorgenommenen Erweiterungen und Klarstellungen in § 5 Abs.
   2 Nr. 2 b und c BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.
- Änderungen bei Planzeichen Nr. 4 und 7.

#### PlanzV:

- Nr. 4: betrifft Darstellung der Ausstattung an Infrastruktur.
- Nr. 7 PlanzV: neue Planzeichen für Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung – heranziehbar für § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB sowie für § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.
- Neue Symbolzeichen:
  - EE = Erneuerbare Energien.
  - KWK = Kraft-Wärme-Kopplung.
- Ergänzung durch Planzeichen Nr. 8.

#### Fazit:

- Beitrag des Städtebaurechts zum Ausstieg aus der Atomenergie und damit zum Gelingen der Energiewende.
- Finanzielle Förderung von Klimaschutz- und Energiekonzepten ist erforderlich.
- Nicht viel Neues!
- Planungspraktische Bewährung steht an.

# Vielen Dank!

Noch Fragen?